

Hotline: +43/1/53126/2700
Internet: <http://www.bmi.gv.at>
E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Bundespräsidentenwahl 2010

Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben

Was haben Sie zu tun, wenn Sie geh- und transportunfähig oder bettlägerig sind und bei der Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010 wählen wollen?

In diesem Fall **benötigen Sie unbedingt eine Wahlkarte.**

Wo können Sie die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen?

Sie müssen bei der Gemeinde, in deren Wählererevidenz Sie geführt werden, mündlich (jedoch nicht telefonisch) oder schriftlich (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, per E-Mail) **die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Dabei haben Sie gleichzeitig bekanntzugeben, dass Sie vor einer besonderen Wahlbehörde wählen wollen. Der Antrag** auf Ausstellung einer Wahlkarte sowie die Vormerkung für den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde **kann seit dem Tag der Wahlausschreibung (2. Februar 2010) gestellt werden.**

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Wahlkarte keinesfalls im Bundesministerium für Inneres beantragen können!

Wenn Sie am Wahltag von einer besonderen Wahlbehörde besucht werden möchten, müssen Sie dies auf dem Antrag zusätzlich anführen.

Seit 1. März 2010 können Sie die amtswegige Zustellung einer Wahlkarte (Nationalratswahlen, Bundespräsidentenwahlen, Europawahlen) oder Stimmkarte (Volksabstimmungen, Volksbefragungen) schriftlich beantragen. Sie können dafür das vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellte Antragsformular verwenden. Dieses finden Sie zum Ausfüllen und Ausdrucken auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/faq/files/Antrag_amtswegige_Ausstellung.pdf

Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

Schriftlich können Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte entweder bis zum **4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 21. April 2010)** oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine durch Sie bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum **2. Tag vor der Wahl (Freitag, 23. April 2010)** stellen. Mündlich (jedoch nicht telefonisch) kann eine Wahlkarte bis zum **2. Tag vor der Wahl (Freitag, 23. April 2010)** beantragt werden.

Welche Dokumente werden bei der Antragstellung benötigt?

Sollten Sie Ihre Wahlkarte bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie geführt werden, persönlich beantragen, so benötigen Sie dazu ein Identitätsdokument, idealerweise einen **amtlichen Lichtbildausweis** (z.B. Pass, Führerschein). Der Meldezettel ist kein Identitätsnachweis! Wenn Sie Ihre Wahlkarte schriftlich beantragen, müssen Sie Ihre Identität auf andere Weise glaubhaft machen (z.B. durch Angabe der Passnummer, durch die Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde). Bei einer elektronischen Einbringung können Sie den Antrag, sofern dies vorgesehen ist, auch digital signieren.

Wie können Sie am Wahltag Ihre Stimme abgeben?

Aufgrund Ihres Antrags werden Sie am Tag der Bundespräsidentenwahl, das ist der 25. April 2010, zum Zweck der Stimmabgabe von einer besonderen Wahlbehörde in der Unterkunft, in der Sie sich aufhalten, **besucht**. Der Besuch erfolgt innerhalb der in der Gemeinde Ihres Aufenthaltsortes vorgesehenen Wahlzeit.

Sorgen Sie bitte dafür, dass die **Eingangstür** für den Besuch der besonderen Wahlbehörde **geöffnet** wird. Ihre **Wahlkarte und eine zur Feststellung Ihrer Identität geeignete Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung** (z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein, alle amtlichen Lichtbildausweise, nicht jedoch den Meldezettel) **halten Sie bitte bereit**.

Wie ist vorzugehen, wenn Sie ohne fremde Hilfe nicht wählen können?

Sollten Sie **blind, schwer sehbehindert, gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig** oder in der Weise sinnesbehindert sein, dass Ihnen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, so dürfen Sie sich von einer **Vertrauensperson, die Sie sich selbst auswählen können**, bei der Wahlhandlung helfen lassen. Im Zweifelsfall entscheidet über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Hilfe die Wahlbehörde.

Wie haben Sie vorzugehen, wenn Sie am Wahltag das Wahllokal doch selbst aufsuchen können?

Sollte sich vor dem Wahltag herausstellen, **dass Sie das Wahllokal doch selbst aufsuchen können**, so müssen Sie die **Gemeinde**, in deren Bereich Sie geh- und transportunfähig oder bettlägerig waren, rechtzeitig davon **verständigen**, dass Sie auf einen Besuch durch die besondere Wahlbehörde verzichten.

Wie haben Sie vorzugehen, wenn Sie sich in einer Anstalt befinden?

Wenn Sie gehfähige(r) Patient(in) einer Heil- und Pflegeanstalt sind und für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes besondere Wahlsprengel errichtet wurden, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme vor der dort errichteten Wahlbehörde abzugeben. Sollten Sie vor einer solchen Wahlbehörde nicht erscheinen können, so wird Sie diese auf Ihrem Zimmer (Ihrer Zelle) aufsuchen.

Wenn Sie **in einem gerichtlichen Gefangenenhaus, in einer Strafvollzugsanstalt, im Maßnahmenvollzug oder sonst in einem Haftraum untergebracht** sind, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Wahlberechtigten, die nicht in der Lage sind, ein Wahllokal aufzusuchen, von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Zusätzliche Informationen können auch dem Aufdruck auf der Wahlkarte und dem der Wahlkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ entnommen werden.